

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus d.Ä. in Elspe hat mit Beschluss vom 25.04.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7**

## Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.04.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.09.2011 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte

- |                                                                                                                                                             |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                   | <u>600,00 €</u>   |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                                                             | <u>1.020,00 €</u> |
| c) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab)<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)                                                                  | <u>2.280,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 15 der Friedhofssatzung)<br>incl. Einfassung mit Anröchte Steinen, Aufbringen einer Wurzelschutzfolie und Abdecken mit Kies) | <u>1.540,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Wiesengrab)<br>(§ 17 der Friedhofssatzung)                                                            | <u>1.660,00 €</u> |

#### 2. Wahlgrabstätte

Ein bereits bestehendes Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) nur anlässlich des Todesfalles zur Belegung der zweiten Grabstelle und nur für die gesamte Grabstätte verlängert. Ansonsten wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nicht mehr neu vergeben.

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 40,00 € je Stelle der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr für die Annahme und Koordinierung der Beerdigung 80,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung und Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Trauerhalle und Leichenzelle
- a) Benutzung der Trauerhalle 60,00 €
  - b) Benutzung der Leichenzelle 80,00 €

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstätten

Die Kosten der Grabbereitung und die Kosten für Ausgrabungen/Umbettungen sind in den hier festgesetzten Gebühren nicht enthalten und sind gesondert an ein Vertragsunternehmen zu entrichten.

## IV. Sonstige Gebühren

- Gebühr für die Pflege der Grabfläche bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte pro Kalenderjahr der restlichen Ruhefrist 40,00 €

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

## VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).



Elspe, 25.04.2024  
Ort, Datum



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 17.07.24 Az: 48.4 - 11  
Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag

[Signature] Vorsitzender  
[Signature] Mitglied  
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 25.06.2024  
Az.: 6.101/2234.30.10/18003/2024-0127  
Erzbischöfliches Generalsekretariat

